



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Stand 1. Juli 2011

Caisse de compensation
Ausgleichskasse

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 52, F +41 26 305 52 62
www.caisseavsfr.ch

KANTONALE MUTTERSCHAFTSBEITRÄGE (MBG)

In der Verfassung des Kantons Freiburg ist das Prinzip verankert, dass jede Mutter in den Genuss eines Mutterschaftsbeitrages kommen soll.

Die kantonalen Mutterschaftsbeiträge haben auch zum Ziel, die materielle Sicherheit der Familie bei einer Geburt oder Adoption zu gewährleisten. Ab dem 1. Juli 2011 kann jede Mutter ihren Anspruch auf diese Leistungen geltend machen. Sie muss seit mindestens einem Jahr im Kanton Freiburg niedergelassen und wohnhaft sein.

a) Geburt

1. Mutter ohne Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Diese Mütter können während 98 Tagen ab der Geburt des Kindes einen kantonalen Mutterschaftsbeitrag von CHF 38.20 pro Tag beziehen.

2. Mütter mit einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Diese Mütter können vorrangig eine eidgenössische Mutterschaftsentschädigung geltend machen. Ist deren Tagesansatz tiefer als der Ansatz des kantonalen Beitrages, wird er bis zum Betrag von CHF 38.20 pro Tag ergänzt.

b) Adoption

1. Adoptivmutter ohne Erwerbstätigkeit

Diese Adoptivmütter können während 98 Tagen einen kantonalen Adoptionsbeitrag von CHF 38.20 pro Tag beziehen.

2. Adoptivmutter mit einer Erwerbstätigkeit

Diese Adoptivmütter können während 98 Tagen einen kantonalen Adoptionsbeitrag beantragen, sofern das durchschnittliche Tageseinkommen aus der Erwerbstätigkeit den Betrag von CHF 38.20 nicht übersteigt. Liegt das Einkommen darunter, wird es bis zu diesem Betrag ergänzt.

Das adoptierte Kind darf nicht über acht Jahre alt und nicht das Kind des Ehepartners sein. Diese Altersgrenze wird bis zur Volljährigkeit heraufgesetzt, wenn das Kind an einer ärztlich bestätigten Behinderung leidet.

c) Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall

Diese Leistungen unterliegen Einkommens- und Vermögensgrenzen der Familie.

Einkommensgrenzen :

CHF 2'475.-- pro Monat für eine alleinstehende Mutter

CHF 3'300.-- pro Monat für verheiratete oder nichtverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind wird obiger Grenzbetrag um CHF 350.-- pro Monat erhöht.

Vermögensgrenze :

CHF 60'000.-- pro Monat für eine alleinstehende Mutter
CHF 80'000.-- pro Monat für verheiratete oder nichtverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Frauen CHF 33'000.- und bei Ehepaaren und zusammenlebenden unverheirateten Eltern CHF 44'000.- übersteigt, wird zum anrechenbaren Einkommen hinzugezählt.

Die Höhe dieses Mutterschaftsbeitrages entspricht der Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem massgebenden Einkommen, maximal jedoch CHF 1'650.-- pro Monat für eine alleinstehende Mutter, resp. CHF 2'200.-- pro Monat für verheiratete oder nichtverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Die Mutterschaftsbeiträge im Bedarfsfall werden längstens während eines Jahres ausgerichtet.

d) Gemeinsame Bestimmungen

1. Gesuch

Das Gesuch ist auf dem offiziellen Formular bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, Postfach 176, 1762 Givisiez einzureichen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite www.caisseavsfr.ch heruntergeladen werden. Ausserdem ist es auf jeder AHV-Gemeindeagentur erhältlich. Dem Antrag ist eine Kopie der zur Behandlung notwendigen Belege beizulegen (Dokumente im Zusammenhang mit der Geburt oder Adoption, dem Wohnsitz, den familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse).

2. Auskunftspflicht

Jede Veränderung, die den Anspruch auf Leistungen beeinflussen könnte, ist der Ausgleichskasse umgehend mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

3. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf eine Leistung endet, wenn eine der Bedingungen für deren Zuerkennung nicht mehr erfüllt ist (z.B. Wegzug aus dem Kanton, Überschreitung eines Grenzbetrages, Änderung in der familiären Situation).

4. Verjährung

Mutterschaftsbeiträge sollen einen Beitrag zum laufenden Unterhalt der Familie leisten. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Ablauf des Monats, für welchen sie geschuldet waren.

Dieses Merkblatt gibt lediglich einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Einzig massgebend für die Behandlung eines Einzelfalles ist das Gesetz vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (MBG) und sein Ausführungsreglement.

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse (Impasse de la Colline 1, Postfach 176, 1762 Givisiez, Tel. 026/305.52.52, Fax 026/305.52.62), ihre Gemeindeagenturen und ihre Internet-Seite www.caisseavsfr.ch geben Ihnen gerne weitere Informationen.